

Nochmals: Einige Gedanken zum internationalen Flüchtlingsrecht

Von Mag. Arthur H. Lambauer (Februar 2024)

Mit seiner Resolution 248 (IX)¹, rief der ECOSOC, in deren Abschnitt B, das *Ad hoc Committee on Refugees and Stateless Persons* ins Leben, insbesondere um Rechtsfragen zu diesen beiden Personengruppen zu klären und entsprechende Konventionsentwürfe zu verfassen.

Mit seinem ersten Bericht vom 16. Februar 1950² an den ECOSOC legte das genannte Komitee einen ersten Entwurf für eine Konvention über den Status von Flüchtlingen vor, welcher Bericht in englischer und in französischer Sprache authentisch ist.

Artikel 2 des genannten Entwurfes lautet:

General Obligations

*In any country in which a refugee **finds himself** he must conform to the laws and regulations, including measures taken for the maintenance of public order.*

Dieser Entwurf wurde sodann den Mitgliedstaaten der UNO zur Stellungnahme zugeleitet. Mit Kompilation vom 10. August 1950³ legte das Komitee dem ECOSOC die Kommentare der Mitgliedstaaten vor. Jener Frankreichs zum oben zitierten Artikel 2 lautet wie folgt (siehe Kasten):

Frankreich nimmt hier also Bezug auf den dabei zitierten Absatz 1 des Artikels 29 UDHR⁴. Damit ist unbestreitbar belegt, dass mein Verständnis vom oben, im Zitat des Artikels 2 des ersten Entwurfes, fett hervorgehobenen Passus: *finds himself*, wie ich es am 16. August 2023 auf

meinem X-Account⁵ bereits zum wiederholten Male dargelegt habe, zutreffend ist.

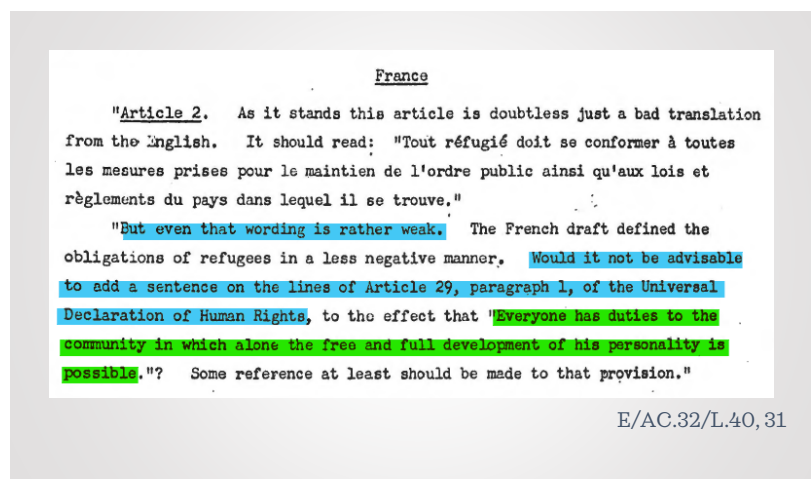
Schließlich fand, noch mit ein paar feinschleifenden Veränderungen, die Übersetzung ins Englische *jener* französischen Fassung Eingang in die GFK 1951⁶, welche Frankreich im Zitat (im Kasten) vorgeschlagen hatte; diese als Artikel 2 GFK 1951 Gesetz gewordene Fassung lautet:

Every refugee has duties to the country in which he finds himself, which require in particular that he conform to its laws and regulations as well as to measures taken for the maintenance of public order.

Nur ein solcher Flüchtling, der sich im betreffenden Land *wiederfindet*, also im Sinne von Artikel 29/1 UDHR entfalten, also vom Flucht-Stress erholen kann, ist zur Einhaltung der Gesetze dieses Landes verpflichtet.

Der dahinterstehende Gedanke ist mindestens zweischichtig: Zum einen sind nur die Gesetze eines Landes, das den Flüchtling (im Sinne des gleichnamigen Prinzips der

UN-Charta) **freundlich** empfängt, würdig, von ihm befolgt zu werden, zumal alles darauf hindeutet, dass sie die Gesellschaft, auf welche das nicht zutrifft, verdrängen



haben.

Zum anderen geht diese Regelung des Artikels 2 mit der Resolution der UNGA 319 (IV)⁷

¹ [E/RES/248\(IX\)](#), *Study of Statelessness*, vom 8. August 1949.

² [E/1618](#), Annex I.

³ [E/AC.32/L.40](#).

⁴ [A/RES/217\(III\)](#), Annex.

⁵ [Tweet](#).

⁶ [189 UNTS 2545](#).

⁷ [A/RES/319\(IV\)](#).

konform, deren erster Erwägungsgrund festhält, was folgt:

*Considering that the problem of refugees is international in scope and nature and that its final solution can only be provided by the voluntary repatriation of the refugees or their **assimilation** within **new** national communities,*

wobei die darin fett hervorgehobene *Assimilation* einen gegenseitigen Vorgang unter zwei verschiedenen Dingen beschreibt: eine **wechselseitige** Angleichung; worauf auch das fett hervorgehobene *new* hindeutet, welches unterstreicht, dass die Gesellschaft, die bei der Assimilierung entsteht, neu ist, was sie nicht wäre, wenn Assimilant allein der Flüchtling wäre.⁸

Denn bescheinigt ist damit auch, dass die psycho-soziale Gesundheit des materiell weniger entwickelten globalen Südens, aus dem Flüchtlinge hauptsächlich stammen, viel größer ist als im politischen Nordwesten, der an Zivilisationskrankheiten und psycho-sozialer Deprivation leidet.

Was aber die im oben zitierten Erwägungsgrund alternativ genannte *freiwillige Heimkehr* des Flüchtlings angeht, ist abermals auf die Resolution 8 (I)⁹ der UNGA hinzuweisen, wonach

no refugees or displaced persons who have finally and definitely, in complete freedom, and after receiving full knowledge of the facts, including adequate information from the governments of their countries of origin, expressed valid objections to returning to their countries of origin and who do not come within the provisions of paragraph (d) below, shall be compelled to return to their country of origin.

Noch nicht einmal solche Flüchtlinge sollen demnach gezwungen werden, in ihr Heimatland zurückzukehren, die schlussendlich und in kompletter Freiheit sowie nach dem Erhalt voller Kenntnis der Fakten, einschließlich adäquater Information von den Regierungen ihres Ursprungslands, plausible Gründe angeführt haben, welche sie hindern, dorthin zurückzukehren.

Die Grundvoraussetzung, wenn überhaupt, ist demnach **vollständige Information** über die Fakten und Gründe ihres Fluchtgrundes.

Diese Regel hilft, den Wust an Gordischem Knoten zu entwirren, aus dem die internationalen Beziehungen bestehen, und die Menschen in die Flucht treiben.

Nichtsdestotrotz augenscheinlich ist demnach, dass das zionistische Israel gegenwärtig eines der letzten Reservoirs psycho-sozialer Gesundheit zu zerstören im Begriffe ist, was ein Verbrechen an der Menschheit darstellt, das gesühnt werden muss.

Arthur H. Lambauer

⁸ Siehe dazu auch meinen [X-Post](#) vom 1. November 2023!

⁹ [A/RES/8\(I\)](#).